

Satzung

„Schlupfwinkel“ Förderverein für offene Kinder- und Jugendarbeit
im Gemeindegebiet Ahorn e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen „Schlupfwinkel“ Förderverein für offene Kinder- und Jugendarbeit im Gemeindegebiet Ahorn e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 96482 Ahorn, Finkenauer Straße 27 und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 673 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe. Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch die finanzielle Unterstützung der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Gemeindegebiet Ahorn und durch die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, deren Zweck die Erbringung offener Kinder- und Jugendarbeit ist.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch wenn sie ehrenamtlich tätig sind, außer Ersatz von Auslagen und Spesen. Mitglieder mit einem schriftlichen Anstellungsvertrag mit dem Verein, können ein vertraglich vereinbartes Entgelt beziehen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft grundsätzlich der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Satzung

„Schlupfwinkel“ Förderverein für offene Kinder- und Jugendarbeit
im Gemeindegebiet Ahorn e.V.



(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, etc.

(7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(8) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

(9) Die Mitgliederversammlung kann eine Finanzordnung beschließen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist in Textform zu stellen; der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift mind. eines gesetzlichen Vertreters.

(3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand.

(4) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

(5) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Die Ausübung des Stimmrechtes Minderjähriger steht unter dem Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften der beschränkten Geschäftsfähigkeit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei juristischen Personen durch Auflösung). Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

(2) Der dem Vorstand gegenüber, schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. E-Mail genügt der Schriftform.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden, wenn

a) das Mitglied trotz 3-facher schriftlicher Mahnung (E-Mail genügt der Schriftform) seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist und mit der Beitragszahlung mehr als 12 Monate im Verzug ist,

b) das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,

Satzung

„Schlupfwinkel“ Förderverein für offene Kinder- und Jugendarbeit
im Gemeindegebiet Ahorn e.V.



- c) das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
- d) es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
- e) das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig.

Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsintern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 6 Beiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Dieser ist im Voraus zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

(2) Die Geldbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied kann vom Vorstand aus sozialen Aspekten der Betrag gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden.

(3) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung, falls in der Beitragsordnung geregelt, ist möglich.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

(5) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr gemäß Beitragsordnung.

Satzung

„Schlupfwinkel“ Förderverein für offene Kinder- und Jugendarbeit
im Gemeindegebiet Ahorn e.V.



(6) Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- Vorstand gemäß § 26 BGB
- Erweiterter Vorstand (Vorstandschaft)
- Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand gemäß § 26 BGB

(1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden jeweils allein vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

(3) Der Vorstand ist gemäß den Beschlüssen der Vorstandschaft tätig.

(4) Der 1. und 2. Vorsitzende müssen jeweils unterschiedliche Personen sein. Die Ämter können nicht in Personalunion durch eine Person ausgeführt werden.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Finanzordnung regelt, bis zu welchem Geschäftswert der Vorstand Rechtsgeschäfte für den Einzelfall und Dauerschuldverhältnisse ohne vorherige Zustimmung durch die Mitgliederversammlung abschließen darf.

(6) Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes ist in der Finanzordnung des Vereines geregelt.

(7) Vorstandsämter nach Abs. 1 können nur von Vereinsmitgliedern ausgeführt werden.

§ 9 Erweiterter Vorstand (Vorstandschaft)

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- Vorstand
- Kassenwart
- Schriftführer
- Mitgliedswart
- Drei Beisitzern

(2) Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand bei richtungsweisenden Fragestellungen, unterstützt bei der Aufstellung des Haushaltsplans und tritt als Vermittler und Schiedsstelle bei Unstimmigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Vorstand auf.

Satzung

„Schlupfwinkel“ Förderverein für offene Kinder- und Jugendarbeit
im Gemeindegebiet Ahorn e.V.



(3) Weitere Aufgaben des erweiterten Vorstands sind an den jeweils zutreffenden Stellen in der Satzung und den Vereinsordnungen genannt.

(4) Unabhängig von konkreten Bedarfsfällen trifft sich der erweiterte Vorstand einmal pro Quartal zu einer ordentlichen Sitzung. Hierzu muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich (auch per E-Mail oder Messenger, z.B. WhatsApp-Gruppe zulässig) eingeladen werden. Bei Versendung per Messenger ist sicherzustellen, dass der Zugang beim Mitglied dokumentiert werden kann, z.B. durch Lesebestätigungen.

(5) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. eine Person aus dem Vorstand und mind. drei Personen aus dem erweiterten Vorstand anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

(6) Über die Sitzungen des erweiterten Vorstands wird Protokoll geführt und insbesondere Beschlussfassungen festgehalten. Das Protokoll ist vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung, auch Jahreshauptversammlung (JHV) genannt, findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von 1/10 (einem Zehntel) der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen sechs Wochen einberufen werden.

(2) Mitgliederversammlungen können als Präsenz-, hybride oder virtuelle Versammlungen stattfinden. Findet die Versammlung als hybride oder virtuelle Online-Veranstaltung statt, so ist spätestens drei Stunden vor Sitzungsbeginn ein gesondertes Kennwort per E-Mail an die Mitglieder zu versenden. Es sind nur Online-Meeting-Lösungen zulässig, bei denen Abstimmungen und Wortmeldungen per elektronischem Handzeichen möglich sind und Sprechmöglichkeiten für alle Teilnehmenden gegeben sind. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass künftige Versammlungen als virtuelle Versammlungen einberufen werden können.

(3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mind. 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand oder den Mitgliedswart. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Satzung

„Schlupfwinkel“ Förderverein für offene Kinder- und Jugendarbeit
im Gemeindegebiet Ahorn e.V.



(5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Alternativ kann der 1. Vorsitzende zu Beginn der Versammlung beantragen, dass die Mitgliederversammlung trotz seiner Anwesenheit ein anderes anwesendes Vorstandsmitglied zum Versammlungsleiter wählt.

(6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
- d) Beschlussfassung über das Beitragswesen
- e) Beschlussfassung über die Rücklagenbildung
- f) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
- g) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes
- h) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(9) Anträge zur Jahreshauptversammlung und sonstigen Mitgliederversammlungen müssen spätestens drei Tage vor dem Termin dem Vorstand schriftlich unter Namens- und Adressenangabe eingereicht werden. E-Mail genügt der Schriftform. Verspätete Anträge werden nur berücksichtigt, wenn es die Mehrheit der Versammlung beschließt.

§ 11 Wahl und Abberufung

(1) Personen des Vorstands, des erweiterten Vorstands und Kassenprüfer (nachfolgend Amtsinhaber) werden durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Amtsinhaber bleiben jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Amtsinhaber können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Amtsinhaber vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom erweiterten Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neuer Amtsinhaber zu wählen.

(2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die

Satzung

„Schlupfwinkel“ Förderverein für offene Kinder- und Jugendarbeit
im Gemeindegebiet Ahorn e.V.



Stichwahl ist so lange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(3) Wiederwahl ist möglich.

(4) Abberufung ist aus wichtigem Grund möglich.

§ 12 Kassenprüfung

(1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist dem Vorstand nach Möglichkeit mindestens eine Woche vor Durchführung der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Sonderprüfungen sind möglich.

(3) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt. Zwei Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt und prüfen jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung.

§ 13 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a ESTG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 14 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen $\frac{3}{4}$ (Dreiviertel) der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

(2) Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Dreiviertelmehrheit beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

(3) In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder zwei Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(4) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an den

Satzung

„Schlupfwinkel“ Förderverein für offene Kinder- und Jugendarbeit
im Gemeindegebiet Ahorn e.V.



Förderkreis Ahorn e.V.
Finkenauer Straße 27
96482 Ahorn

mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden. Fällt der benannte Empfänger weg, fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft im Gemeindegebiet Ahorn, mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 15 Sprachregelung

(1) Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.